



Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Mainburg (Sondernutzungssatzung – SNS)

vom 19. Juli 2024



Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Mainburg (Sondernutzungssatzung - SNS)

vom 19. Juli 2024

Die Stadt Mainburg erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 2 a, 22 a Satz 1, 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung vom 01.01.1983, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 22) und Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 22.08.1998, die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Vorschriften

§ 9 der Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Mainburg (Sondernutzungssatzung – SNS) vom 11. Mai 2023 erhält folgende neue Fassung:

§ 9 Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen:

- a) Werbeständer auf Gehwegen in direktem örtlichen Zusammenhang mit der Stätte der Leistung (Ladengeschäft), sofern am Gehweg eine Mindestdurchgangsbreite von 1 Meter verbleibt;
- b) bauaufsichtlich genehmigte Warenautomaten, Schaukästen, Schaufenster, soweit sie nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;
- c) bauaufsichtlich genehmigte Gebäude Teile außerhalb des Lichtraumprofiles, insbesondere Sockel, Vordächer, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Radabweiser, Wandschutzstangen und Wandschutzsteine;
- d) Treppenanlagen, die mit nicht mehr als einer Trittstufe in den Verkehrsraum (Gehweg) hineinragen;
- e) bauaufsichtlich genehmigte Licht- und Luftsäume bis zu 1 qm (je Schacht);
- f) bauaufsichtlich genehmigte parallel zur Hausfront verlaufende Werbeanlagen, die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;
- g) Sondernutzungen zur Weihnachtsdekoration;
- h) Altäre, Fahnenmasten und sonstige baurechtlich nicht genehmigungs- und anzeigenpflichtige Anlagen aus Anlass von religiösen, mildtätigen oder politischen Veranstaltungen;
- i) das Verteilen von Handzetteln durch politische Parteien / Wählergruppen und Glaubensgemeinschaften. Die Parteien / Wählergruppen und Glaubensgemeinschaften haben dafür zu sorgen, dass weggeworfene Handzettel beseitigt werden. Sie sind verpflichtet, die öffentlichen Wege, Plätze und Straßen nach Durchführung der Veranstaltungen zu reinigen und weggeworfene Handzettel zu entfernen;
- j) die Errichtung von E-Ladesäulen;

(2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind der Stadt Mainburg anzuzeigen.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt eine Woche nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mainburg, 19. Juli 2024
Stadt Mainburg

Helmut Fichtner
Erster Bürgermeister